

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

per E-Mail: [i8@bka.gv.at](mailto:i8@bka.gv.at)

**ZI. 13/1 14/116**

**BKA-180.310/0070-I/8/2014**

**BG, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird**

**Referent: Univ.-Prof. Dr. Alfred Noll, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

**1. ad § 2:** Es sind keine sachlichen Gründe ersichtlich, warum die bisher im § 2 Abs 1a enthaltene Formulierung „...Filme zu unterstützen, die geeignet sind, sowohl entsprechende Publikumsakzeptanz, als auch internationale Anerkennung zu erreichen und dadurch die Wirtschaftlichkeit, die Qualität, die Eigenständigkeit und die kulturelle Identität des österreichischen Filmschaffens zu steigern...“ nunmehr entfallen soll; insbesondere die vordem postulierte „Publikumsakzeptanz“ und die „internationale Anerkennung und Wirtschaftlichkeit“ fallen nunmehr (überdies begründungslos) weg.

Offenkundig ist es die Absicht der Neuformulierung, den Definitionen eines kulturellen Produkts im Sinne der Gruppenfreistellungsverordnung zu entsprechen und daher festzulegen, dass „nur Filme mit kulturellen Inhalt“ gefördert werden dürfen; dies schließt aber selbstverständlich nicht aus, dass bei gleichzeitiger Betonung des kulturellen Inhaltes andere Ziele der Filmförderung aufrecht erhalten bleiben.

Es spricht nichts dagegen, in dem umfassenden Zielkatalog des § 2 daher auch an den eben genannten Zielen weiterhin, neben dem gemäß EU-Gruppenfreistellungsverordnung vorerwähnten Beitrag zur Erhaltung des kulturellen Erbes Europas festzuhalten. Der Wegfall des bisherigen § 2 Abs 1a wäre ein inhaltlicher Verlust der Zieldefinition (nota bene: in § 2 Abs 2 und 3 ist dann doch wieder die Rede von filmwirtschaftlichen Interessen, womit der auch der wirtschaftliche Erfolg von Filmproduktionen angesprochen ist).



Der Zielkatalog lässt überdies schmerzlich ein wesentliches Förderungsziel vermissen, nämlich die gedeihliche Weiterentwicklung österreichischer, unabhängiger Filmproduktionen; dies im Gegensatz zu anderen Bundes-Förderungsstellen (FISA bzw RTR). Zwar ist auch dort dieses Förderungsziel nur schwach ausgeprägt, es kommt aber immerhin vor. Es sollte auch im Hinblick auf das ÖFI entsprechende Berücksichtigung erfahren, dass öffentliche Förderung von Filmproduktionen eine nachhaltig positive Auswirkung auf das unabhängige Filmschaffen in Österreich haben sollte.

**2. ad § 5 Abs 7:** vorgeschlagen wird nunmehr, dass die Funktion des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds ruht „bei Beratungen und Beschlussfassungen über Tagungsordnungspunkte, bei denen Interessen des Mitglieds oder Interessen ihnen persönlich oder beruflich nahestehender Personen oder Unternehmen berührt sind.“– Im Hinblick auf die kleinteilige Struktur der österreichischen Filmwirtschaft ist davon ausgehen, dass die Funktion des Aufsichtsratsmitglieds wohl ziemlich oft ruhen wird, da sich die Mitglieder des Aufsichtsrats als filmkundige Personen wohl immer mit Inhalten auseinandersetzen haben, die ihnen persönlich oder beruflich nahestehende Personen berühren. Nachdem aus den EU-Regelungen keine Notwendigkeit besteht, die Formulierung zu ändern, scheint die derzeit geltende Formulierung die inhaltlich schlüssigere und der spezifischen österreichischen Filmproduktionslandschaft gemäßer zu sein.

**3. ad § 5 Abs 13:** Die externen Experten sollen nun mit der Anzahl von **fünf** ständig beigezogenen nicht stimmberechtigten ExpertInnen begrenzt werden. Diese Zahlenbegrenzung ist wenig dienlich (und wird auch nicht erläutert); ein filmpolitischer und/oder –wirtschaftlicher Nutzen einer derartigen Begrenzung ist nicht ersichtlich.

**4. ad § 10:** Hier wird in § 10 Abs 6 nunmehr gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung bzw der Kinomitteilung die Beihilfeintensität derart geregelt, dass im Regelfall die Beihilfeintensität grundsätzlich nicht mehr als 50%, bei Koproduktionen 60% betragen darf. Bei kommerziell schwierigen oder mit knappen Mitteln erstellten Filmen darf die Beihilfeintensität 80% nicht überschreiten (Abs 7) bzw. darf die Beihilfeintensität gemäß Abs 8 im Ausnahmefall sogar 80% überschreiten. Die Regelungen entsprechen den EU-Vorgaben der Kinomitteilung und der AEUV, Gruppenfreistellungsverordnung und sind ausdrücklich zu begrüßen.

**5. ad § 11:** Die Förderung war bisher an die österreichische Staatsbürgerschaft und den Wohnsitz im Inland bzw. bei juristischen Personen an den Sitz in Österreich gebunden; diese Voraussetzung im § 11 Abs 1a entfällt nunmehr. Demgemäß kann FörderungswerberIn entweder eine natürliche Person mit österreichischer Staatsbürgerschaft, Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei der EU oder des EWR sein oder eine juristische Person sein, wobei bei Letzterer nach wie vor die Betriebsstätte oder Zweigniederlassung in Österreich verlangt wird. Eine Begründung für diese Änderung findet sich in den Erläuterungen nicht. Zu kritisieren ist, dass jedenfalls im Falle eines Antrags einer natürlichen Person bzw. einer Personengesellschaft ohne eigener Rechtspersönlichkeit damit die bisher geltende Voraussetzung entfällt, dass der Förderungswerber zumindest seinen Wohnsitz in Österreich haben muss; nunmehr ist jedes Einzelunternehmen im EU- oder EWR-Raum in Österreich förderungsantragsberechtigt, auch wenn in Österreich kein

Wohnsitz, Unternehmenssitz/Betriebsstätte oder sonstiger administrativ steuerrechtlicher Anknüpfungspunkt besteht.

Damit wird die Nachvollziehbarkeit der Förderung (Kontrolle) überaus erschwert (und überdies wird die Bestimmung, was tatsächlich ein „österreichischer Film“ ist [vgl auch die neue Definition im § 11 Abs 1]) beinahe unmöglich. – Es wird angeregt, Formulierungen zu wählen, wie sie bei anderen Förderungen (FISA, RTR/Fernsehfondsfonds Österreich) auch im Sinne des EU-Rechts zulässig sind, um sicherzustellen, dass nur nachhaltig in Österreich produzierende Produktionsunternehmen, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen, die Voraussetzungen für eine Förderung zugesprochen erhalten. Die Überprüfung dieser nachhaltigen Produktionstätigkeit bei einer Personengesellschaft oder einem Ein-Personen-Unternehmen/einer natürlichen Person mit Sitz im EWR- oder EU-Raum, aber nicht in Österreich, ist in der Praxis sicher schwierig bis undurchführbar und entspricht nicht den Zielvorstellungen des Filmförderungsgesetzes, die Eigenständigkeit und kulturelle Identität des österreichischen Filmschaffens zu steigern.

Wien, am 10. September 2014

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff  
Präsident